

Benutzungsordnung

für die Stadtbücherei Kronberg im Taunus

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kronberg im Taunus, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen interessierten Personen zur Verfügung steht.

Sie ist eine Bildungseinrichtung und ein Ort der Begegnung, Kommunikation und Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei dient der Information und der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Anmeldung und Ausweis

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, entsprechenden Dokumentes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Meldebescheinigung oder Reisepasses mit Meldebescheinigung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt.

Kinder bis zu 14 Jahren benötigen das Einverständnis (Unterschrift) d. Eltern/Erziehungsberechtigten.

Mit der Anmeldung und der Unterschrift auf dem Benutzungsausweis wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Wohnungs- und/oder Namensänderungen sowie der Verlust des Ausweises müssen der Stadtbücherei unverzüglich gemeldet werden. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist.

Ausleihe und Fristen

Die Ausleihe ist kostenfrei. Sie erfolgt nur, wenn der Ausweis vorgelegt wird.

Die Leihfrist beträgt für alle angebotenen Medien 3 Wochen. Die Frist zur Ausleihe kann einmal verlängert werden (persönlich, telefonisch, per Email). Dies gilt nicht für Zeitschriften, DVDs, Saisonbücher oder vorgemerkte Medien.

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bereitgestellt werden.

Bei Überschreitung der Leihfristen werden im Rahmen eines Mahnverfahrens Säumnisgebühren erhoben. Bleibt das Mahnverfahren erfolglos wird das kostenpflichtige Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Beschädigung und Verlust

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust ist die Stadtbücherei unverzüglich zu informieren.

Verlust, Beschädigungen oder unvollständig zurück gegebene Medien verpflichten zum Schadensersatz, dessen Art und Höhe die Stadtbücherei bestimmt.

Aufenthalt in der Stadtbücherei

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.
Eltern achten auf ihre Kinder und haften auch für sie.

Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei zu essen, zu rauchen oder Tiere mitzubringen.

Taschen müssen im Garderobenbereich und den dafür vorgesehenen Schränken abgelegt werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Kronberg im Taunus keine Haftung.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
Sie üben das Hausrecht aus.

Ausschluss

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder in der Bücherei einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Gebühren und Preise

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei sind kostenpflichtig.

- | | |
|---|----------------|
| • Ausstellung eines Benutzungsausweises für Familien | 30,00 € |
| • Ausstellung eines Benutzungsausweises für Einzelpersonen ab 18 | 20,00 € |
| • Ausstellung eines Benutzungsausweises für Kinder, Jugendliche von 6 bis 18 | 10,00 € |
| • Ausstellung eines Benutzungsausweises für Empfänger von Grundsicherungsleistungen | 5,00 € |
| • Vormerkung von Medien | 0,50 € |
| • Medien aus anderen Bibliotheken | 3,00 € |
| • Säumnisgebühr für die Überschreitung der Ausleihfristen | |
| nach der ersten Woche pro Medium (1. Mahnung) | 1,00 € |
| nach der zweiten Woche pro Medium (2. Mahnung) | 5,00 € |
| nach der dritten Woche pro Medium (3. Mahnung) | 10,00 € |
| Nach der vierten Woche werden die Medien wie ein Verlust behandelt, sodass die Kosten der Wiederbeschaffung und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden. | |
| • Der Schadensersatz bei Verlust beträgt den Wiederbeschaffungswert, mindestens jedoch | 5,00 € |
| • Bearbeitungsgebühr für Wiederbeschaffung | 20,00 € |
| • Kopien (DIN A 4) pro Seite | 0,20 € |
| • PC-Ausdruck (DIN A 4) pro Seite | 0,10 € |

Speicherung von Daten

D. Benutzer/in erklärt mit der Anerkennung der Benutzungsordnung auch sein Einverständnis zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten der Anmeldung. Die Daten werden ausschließlich für interne Zwecke verwendet. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden sie gelöscht.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2011 außer Kraft

Kronberg im Taunus, im Juli 2013

Der Magistrat
der Stadt Kronberg im Taunus